

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO §§ 244 Abs. 1, 249 Abs. 1, 250, 187

Leitsätze:

1. Wird in Anwaltsprozessen das Verfahren durch den Tod des Anwalts einer Partei unterbrochen, so endet die Unterbrechung, wenn der bestellte neue Anwalt seine Bestellung dem Gericht angezeigt und das Gericht die Anzeige dem Gegner von Amts wegen zugestellt hat.
2. Die Anzeige der Bestellung erfolgt durch einen bei Gericht einzureichenden Schriftsatz, der die klare Äusserung des Willens enthält, das Verfahren weiterzuführen.
3. Der Mangel der förmlichen Zustellung kann aufgrund des § 187 Satz 1 ZPO bei Nachweis des tatsächlichen Zugangs insbesondere dann als geheilt angesehen werden, wenn mit der Anzeige nicht für den Zustellungsempfänger, sondern für die Partei, für die die Bestellung angezeigt worden ist, eine neue Frist zu laufen beginnt.
4. Die Revisionsbegründungsfrist ist keine Notfrist, bei der vom Erfordernis der förmlichen Zustellung gemäss § 187 Satz 2 ZPO nicht abgesehen werden kann.

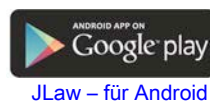
Aktenzeichen: 4 AZR 394/54

Urteil des BAG vom 23. Oktober 1957

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 394/54
Sa 204/54 (Hamm)

erklärt
23. Oktober 1957

z. Mißler,

gestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Wörner und Dr. Krebsbach für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. Juni 1954 - 2 Sa 204/54 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 9. April 1954 den beklagten Verein verurteilt, an den Kläger 1.437,-- DM nebst Zinsen zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat diese Entscheidung mit Urteil vom 22. Juni 1954 bestätigt und die Revision zugelassen. Die Zustellung des Berufungsurteils an den Beklagten ist am 10. August 1954 erfolgt. Mit einem beim Bundesarbeitsgericht am 10. September 1954 eingegangenen Schriftsatz vom 9. September 1954 legte Rechtsanwalt B. K., gegen dieses Urteil für den Beklagten Revision ein und bat am 8. Oktober 1954 um Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist um einen Monat, die bis einschliesslich 10. November 1954 bewilligt wurde. Am 2. November 1954 verstarb Rechtsanwalt B. Rechtsanwalt H. K., der in Notarsachen zum amtlichen Vertreter des erkrankten Rechtsanwalts B. bestellt worden war, schrieb am 8. November 1954 an den Beklagten, er habe die Bearbeitung der laufenden Angelegenheiten des verstorbenen Rechtsanwalts B. übernommen und bitte um Mitteilung, falls ein anderer Anwalt mit der Bearbeitung des Rechtsstreits betraut werden solle. Unter dem 10. November 1954 bestätigte der Beklagte Rechtsanwalt H. dessen Schreiben und erklärte sein Einverständnis mit der weiteren Prozessvertretung durch ihn. Daraufhin teilte Rechtsanwalt H. in einem beim Bundesarbeitsgericht am 23. November 1954 eingegangenen, vom 22. November datierten Schriftsatz u.a. folgendes mit:

"Ich bin inzwischen von dem W. e.V. mit der Weiterführung des Rechtsstreits beauftragt worden. Nach Einholung weiterer Informationen zwecks Revisionsbegründung werde ich die Revisionsbegründungsschrift demnächst einreichen."

Dieser Schriftsatz wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers formlos übersandt und ist dort am 25. November 1954 eingegangen. Rechtsanwalt H. begründete die Revision zunächst nicht. Daraufhin setzte das Gericht auf Antrag des Klägers dem Beklagten gemäss § 244 Abs.2 ZPO



eine Frist zur Bestellung eines neuen Anwalts bis zum 20. September 1955. An diesem Tage überreichte Rechtsanwalt H eine unter dem 4. November 1954 datierte Vollmacht, nahm das Verfahren wieder auf und stellte eine demnächstige Revisionsbegründung in Aussicht. Mit Schriftsatz vom 19. Oktober 1955, eingegangen am 20. Oktober 1955, begründete dann Rechtsanwalt H namens des Beklagten die Revision.

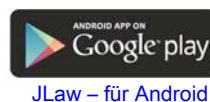
Gegen das angefochtene Urteil hatte irrtümlich unter einem anderen Aktenzeichen auch Rechtsanwalt J , E , am 8. September 1954 Revision eingelegt, obwohl er von dem Beklagten hierzu nicht beauftragt war. Nach Fristverlängerung begründete er diese Revision am 8. November 1954 und nahm sie in einem weiteren, am 25. April 1957 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz wieder zurück. In der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat hat der beklagte Verein die von Rechtsanwalt J abgegebene Revisionsbegründung für die von Rechtsanwalt B. eingelegte Revision genehmigt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war als unzulässig zu verwerfen.

Durch den Tod von Rechtsanwalt B. ist das Verfahren zunächst mit der Wirkung unterbrochen worden, daß die volle Revisionsbegründungsfrist nach Beendigung der Unterbrechung neu zu laufen begann (§§ 244 Abs. 1, 249 Abs. 1 ZPO). Die Unterbrechung des Verfahrens endete aber nicht erst mit Einreichung des Schriftsatzes von Rechtsanwalt H vom 20. September 1955, sondern bereits mit dessen Bestellungsanzeige vom 22. November 1954, so daß die Revisionsbegründung am 20. Oktober 1955 selbst dann verspätet eingegangen ist, wenn man die Rechtsanwalt B.

bewilligte Nachfrist von einem weiteren Monat auch Rechtsanwalt H als neuem Prozessbevollmächtigten zubilligen würde. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen.



Nach § 244 Abs. 1 in Verbindung mit § 250 ZPO wird die Unterbrechung des Verfahrens beendet, wenn der von der Partei bestellte neue Anwalt seine Bestellung dem Gericht anzeigt und das Gericht dem Gegner die Anzeige von Amts wegen zustellt. Der Inhalt der Anzeige unterliegt keinen Förmlichkeiten. Es genügt jede klare Äußerung des Willens, den Prozeß weiterzubetreiben (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 24.Aufl., § 250 Anm.2; RGZ, 51,97). Das Schreiben des Rechtsanwalts H an das Bundesarbeitsgericht vom 22. November 1954 enthält in seinem letzten Absatz die eindeutige Mitteilung, daß er von dem beklagten Verein den Auftrag zur Weiterführung des Rechtsstreits erhalten habe und demnächst die Revisionsbegründung einreichen werde. Diese Angaben entsprechen auch dem tatsächlichen Sachverhalt. Denn der beklagte Verein hatte mit Schreiben vom 10. November 1954 sein Einverständnis zur Übernahme der Prozessvertretung durch Rechtsanwalt H erteilt. Damit ist dem ersten Erfordernis des § 244 Abs. 1 ZPO genügt.

Zwar ist die formelle Zustellung des Schriftsatzes vom 22. November 1954 durch das Gericht an den Kläger unterblieben; gemäß § 187 Satz 1 ZPO kann indessen die Zustellung eines unter Verletzung zwingender Zustellungs Vorschriften formlos übersandten Schriftsatzes zum Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs als bewirkt angesehen werden. Der die Bestellung anzeigende Schriftsatz des Rechtsanwalts H ist aber bei dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers schon am 25. November 1954 eingegangen.

Die Revisionsbegründungsfrist ist im Gegensatz zur Revisionsfrist keine Notfrist (vgl. §§ 552, 554 Abs. 2 ZPO), bei der die Heilung eines Zustellungsmangels ausgeschlossen wäre (§ 187 Satz 2 ZPO). Nach § 223 Abs. 3 ZPO müssen Notfristen als solche ausdrücklich im Gesetz bezeichnet werden, sonst sind sie keine Notfristen (vgl. Baumbach-Lauterbach aaO, § 223, Anm. 3). Es ist nicht einzusehen, weshalb die Sonderbestimmung des § 187 Satz 2 ZPO in Anlehnung an § 233 Abs. 1 ZPO erweiternd ausgelegt und auf Rechtsmittelbegründungsfristen erstreckt werden sollte (so Stein-Jonas, ZPO, 18.Aufl., § 187 Anm. IV).



Wenn das Gesetz die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht nur wegen Versäumung von Notfristen, sondern auch von Rechtsmittelbegründungsfristen gewährt, so können hieraus keine Rückschlüsse für die ganz andere Frage der Behebung von Zustellungsmängeln gezogen werden (wie hier Wieczorek, ZPO, § 187 Anm. B III). Hätte der Gesetzgeber etwas anderes gewollt, so hätte es nahe gelegen, dies in § 187 Satz 2 ZPO genauso wie in § 233 Abs. 1 ZPO für Rechtsmittelbegründungsfristen ausdrücklich zu bestimmen.

Der Senat trägt auch keine Bedenken, von der durch § 187 Satz 1 ZPO eingeräumten Möglichkeit, den Zustellungsmangel als geheilt anzusehen, Gebrauch zu machen. Die formelle Zustellung der Bestellungsanzeige dient dem genauen Nachweis des Zeitpunkts der Beendigung der Unterbrechung, hier mit der Folge des erneuten Beginns der Revisionsbegründungsfrist. Die Einhaltung dieser Frist obliegt in diesem Rechtsstreit aber nicht dem Zustellungsempfänger, sondern dem beklagten Verein, dessen neuer Prozeßbevollmächtigter durch die Anzeige seiner Bestellung selbst den Anstoß zum Fortgang des Verfahrens gegeben hat und demzufolge auch damit rechnen musste, daß die von ihm einzuhaltende Revisionsbegründungsfrist erneut zu laufen begann. Offenbar war Rechtsanwalt H. zunächst auch selbst der Auffassung, daß durch seinen Schriftsatz vom 22. November 1954 die Beendigung der Unterbrechung des Verfahrens und damit anschliessend der erneute Beginn der vollen Revisionsbegründungsfrist herbeigeführt wurde. Denn er stellt die baldige Einreichung der Revisionsbegründung in Aussicht.

Allerdings ist der Vorsitzende des damals zuständigen Senats in einem Schreiben vom 20. Juli 1955 davon ausgegangen, daß das Verfahren noch unterbrochen sei und hat deshalb auch dem beklagten Verein durch Verfügung vom 26. August 1955 gemäss § 244 Abs. 2 ZPO zur Bestellung eines neuen Anwalts eine Frist bis zum 20. September 1955 gesetzt. Diese Meinungsäusserung vom Sommer 1955 ist aber nicht mehr ursächlich für die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist gewesen, die nach den obigen Erwägungen mit dem Eingang des Schriftsatzes des Rechtsanwalts H. vom



22. November 1954 bei dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 25. November 1954 erneut begonnen hatte und zu jenem Zeitpunkt in Wirklichkeit längst abgelaufen war. Im übrigen stellen derartige Mitteilungen des Gerichts keine verbindliche Entscheidung des erkennenden Senats dar (vgl. BGHZ 9,22 [247]).

Schließlich kann auch die in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärte Genehmigung der Prozeßführung des Rechtsanwalts J. insoweit, als der Beklagte nunmehr dessen Revisionsbegründung für die von Rechtsanwalt B. eingelegte Revision gelten lassen will, nicht zur Zulässigkeit der Revision führen, über die hier zu entscheiden ist. Die erteilte Genehmigung der Prozeßführung des Rechtsanwalts J. ist verspätet. Sie wirkt nicht auf den Zeitpunkt des Eingangs der von diesem angefertigten Revisionsbegründung beim Bundesarbeitsgericht zurück. Ausserdem muss grundsätzlich verlangt werden, dass jede konkret eingelegte Revision auch für sich begründet wird und den Erfordernissen des § 554 ZPO genügt. Es ist nicht möglich, den Mangel einer eigenen rechtzeitigen Revisionsbegründung durch eine nachträglich zu Protokoll erklärte Genehmigung der Begründung einer anderen eingelegten Revision zu beheben.

Demnach war gemäss § 554 a Abs. 1 ZPO wie geschehen zu erkennen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

A. Wörner

Dr. Krebsbach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

